

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/90328-3, Fax -5

17.08.2020

**An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3**

76131 Karlsruhe

**Az. AR 6256/20 (zu 8 Qs 142/20 und 3 Gs 1152/20)
Ihre beiden Schreiben zu meiner Verfassungsbeschwerde
Bezug: Unser Telefonat heute**

Sehr geehrte Damen und Herren,
herzlichen Dank für Ihr Schreiben. Ich will in keiner Weise anzweifeln, dass ich dafür verantwortlich bin, dass meine Verfassungsbeschwerde vollständig und in sich schlüssig nachvollziehbar ist. Von daher sind Ihre Nachfragen sehr berechtigt und zeigen, wofür ich mich schon mal bedanke, dass Sie da schon genauer hineingeschaut haben.

Allerdings entsteht durch Ihre Nachforderung für mich ein nicht lösbares Dilemma, denn weder ich noch mein mich unterstützender Anwalt verfügen über diese Unterlagen – und das trotz der von meinem Anwalt in diesem Verfahren und ebenfalls im parallel u.a. gegen den Platzverweis geführten Verfahren vor dem Verwaltungsgericht beantragten Akteneinsicht. In beiden Fällen hat es bis heute keine Reaktion auf dieses Akteneinsichtsgesuch gegeben. Das ist umso folgenreicher, weil wir diese Akteneinsicht bereits für die Begründung der Beschwerde (gegen deren Ablehnung sich die Verfassungsbeschwerde richtet) beantragt und nicht erhalten hatten – folglich auch bei der Beschwerdebegründung nur auf die eigene Erinnerung und die mageren Ausführungen des Amtsgerichts bauen konnten.

Aus meiner Sicht tragen weder mein Anwalt noch ich irgendwelche Schuld für das Fehlen der Unterlagen. Denn die vorhergehenden Instanzen haben trotz Antrags die Akteneinsicht verweigert bzw. auf das Akteneinsichtsgesuch nicht reagiert. Nur aus diesem Grund liegen weder mir noch meinem Anwalt die von Ihnen berechtigterweise nachgeforderten Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, die polizeilichen Vermerke und eben die gesamte Akte vor.

Diese Ignorierung des Akteneinsichtsgesuchs erscheint im Gesamtkontext auch nicht als Versehen. So wurde neben der Verweigerung der Akteneinsicht auch unser Hinweis auf die Nichtzuständigkeit des Amtsgerichts Braunschweig für ein Ermittlungsverfahren mit Tatort in Wolfsburg nie beachtet. Die Verweigerung der Akteneinsicht wirkt daher eher wie ein Baustein in einer Reihe der Verweigerung von Rechten.

Aus meiner Sicht kann es nicht sein, dass eine verfassungsrechtliche Überprüfung einer Gerichtsentscheidung dadurch verhindert wird, dass das Gericht, welches die angegriffene Entscheidung getroffen hat, im vorgelagerten Verfahren das Akteneinsichtsrecht verweigert. Damit würde faktisch die verfassungsrechtliche Überprüfbarkeit von Grundrechtsverletzungen abgeschafft. Gerichte müssten bei ihren Entscheidungen künftig nur noch die Akten innerhalb der dann folgenden Fristen nicht herausgeben – und schon könnten Ihre Entscheidungen nicht mehr auf den Prüfstand gestellt werden.

Der Akteneinsichts Antrag meines Anwaltes (siehe bereits übersandte Anlage Nr. 12) lautete: „Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, seine Beschwerde auf der Grundlage des Akteninhalts ergänzen zu begründen. Es wird daher beantragt, unverzüglich Einsicht in die vollständigen Ermittlungsakten einschließlich sämtlicher Beiakten zu gewähren.“

Das Gericht hat diesen Antrag weder bearbeitet noch ist es im ablehnenden Beschluss zu unserer Beschwerde darauf eingegangen. Damit war bereits unmöglich, im Beschwerdeverfahren Erkenntnisse aus den Akten zu benennen. Das Landgericht hat weder die Akteneinsicht noch die Möglichkeit zu weiteren, daraus resultierenden Beschwerdebegründungen gewährt. Das ist eine deutliche Beschneidung meiner Rechte.

Wenn diese rechtswidrige Beschneidung jetzt auch noch damit geadelt wird, dass WEGEN (!) der Beschneidung die weitere Überprüfung von Grundrechtsverletzungen nicht möglich ist, würden der Willkür Tor und Tür geöffnet. Es entsteht eine stets funktionsfähige Methode, wie sich Gerichte der verfassungsrechtlichen Überprüfung ihrer Beschlüsse entziehen können. Zumindest in Bezug auf das mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Verfahren und die damit zusammenhängenden Fortsetzungsfeststellungsklagen zu polizeirechtlichen Angriffen auf meine Person während der Pressetätigkeit am 2.6.2020 in Wolfsburg wäre das Signal an die handelnden Gerichte eindeutig.

Das Fehlen der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und der polizeilichen Vermerke ist durch das beschließende Gericht willkürlich verursacht und kann daher nicht zu einem Rechtsnachteil von mir führen. Da sowohl Beschwerde im vorgelagerten Verfahren als auch die Verfassungsbeschwerde somit unter willkürlich erschwerten Vorgängen erfolgten, liegt auch ein Verstoß gegen den Anspruch auf eine faire Prozessführung vor (Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG).

Ich bitte daher um richterliche Entscheidung unter dem Blickwinkel, dass die berechtigterweise nachgeforderten Unterlagen von mir nicht nachgereicht werden können, und dieses ohne meine Schuld, sondern aufgrund vermutlich willkürlicher Verweigerung durch die vorherigen Instanzen nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes. The signature is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen' and extends to the right, ending in a long, thin horizontal line.